Haben Kinder Rechte? : Ergebnis einer Umfrage

Autor(en): **Spescha, Eduard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 11: **Internationales Jahr des Kindes 1979**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-528667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dem mit Hilfe von Aktionen lediglich das schlechte Gewissen oder der gute Wille für einmal abreagiert oder demonstriert wird, sondern ein Jahr, das als der Beginn eines Bewusstseinswandels im Verhältnis zum Kind in die Geschichte eingehen soll.
Dazu will unsere Sondernummer zum Jahr des Kindes einen Beitrag leisten. CH

Haben Kinder Rechte?

Ergebnis einer Umfrage

Die Schweizer sagen: Ja. Für die Kinder in der Schweiz sei das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge das wichtigste. Für die Kinder in den Entwicklungsländern sei das Recht auf gesunde Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung vorrangig. Darauf folgt: alle Kinder haben gleiche Rechte.

Über eine Million Schweizer nahmen Stellung

Sind denn Kinder keine Menschen, wieso brauchen wir zu den Menschenrechten noch eine Deklaration der Rechte des Kindes?
Kinder brauchen besondere Rechte, gerade weil sie Kinder sind. Sie brauchen Schutz und Fürsorge, und sie haben Anrechte, die ihnen nur Erwachsene erfüllen können.
Was denken die Schweizer zu den Rechten des Kindes? Was ist wichtig für die Kinder hier bei uns, was ist wichtig für die Kinder in den Entwicklungsländern? Die Antwort auf diese Fragen kann für das Jahr des Kindes von Bedeutung sein.
400 000 Kinder, angeleitet durch ihre Lehrer, haben in den 4 Sprachregionen der Schweiz anfangs Jahr 1,7 Millionen Fragezettel, als Neujahrskarte aufgemacht, verteilt.
370 000 Antworten sind beim Sekretariat der Schweizerischen Kommission für das JAHR DES KINDES eingetroffen. Sie stellen die kumulierte Antwort von mehr als 1,2 Millionen Schweizern dar, Kinder und Erwachsene einbezogen.

Liebe, Voraussetzung für gesunde Entfaltung

Was denkt nun die Mehrheit der Schweizer? Welches sind die zwei wichtigsten Rechte für die Kinder in der Schweiz?
Für unsere Kinder sei das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge gefolgt vom Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung von erster und wichtigster Bedeutung. Mit verminderter Intensität folgt als Drittes das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkommen und Geschlecht.

Erfüllung von Grundbedürfnissen, Voraussetzung für Überleben und Entwicklung

Das wichtigste Recht für die Kinder in den Entwicklungsländern, das unbedingt erfüllt werden müsse, sei das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung, gefolgt vom Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkommen und Geschlecht. Zwei Rechte wurden als Drittes mit verminderter Intensität genannt: das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung und das Recht auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

Stellungnahme bedeutet persönliches Engagement. Bedeutet es auch politischen Entscheid?

Es braucht Kenntnis der Situation und persönliches Engagement, um für die Kinder der Schweiz und um für die Kinder der Entwicklungsländer diese Wahl zu treffen. Sie wurde bei der grossen Mehrzahl der eingegangenen Antworten getroffen, und wie es scheint, nach reiflicher Überlegung. Diese Überlegung ist nämlich erforderlich, um zum Schluss zu kommen, in der Schweiz sei das Recht auf Liebe vorrangig und das Recht auf eine gesunde Entwicklung die Folge daraus. Nicht materielle Verbesserungen, sondern die liebevolle menschliche Beziehung ist der wichtigste Beitrag zur Entfaltung. Es setzt aber auch Kenntnis und Überlegung voraus, um den Schluss zu ziehen, in den Entwicklungsländern seien in erster Linie die grundlegenden Dienste si-

cherzustellen: sauberes Wasser, gesunde Ernährung, Wohnung, ärztliche Betreuung. Der Ruf nach Gleichheit mag mit den Fragen der Rassentrennung verbunden sein, scheint aber doch vor allem den Hinweis zu enthalten, die Kinder in den Entwicklungsländern sollten die gleichen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung vorfinden wie hier. Dieser Ruf nach Gleichheit kommt einem Ruf nach Gerechtigkeit gleich, wenn die Intensität des als wichtig erachteten Rechts auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung einbezogen wird. Er bedeutet aber auch Zeichen unserer Mitverantwortung und unserer Verpflichtung.

Liebe, Verständnis und Fürsorge als erstes Recht bedeutet doch, das Kind in den Mittelpunkt unseres Interesses und unserer Verantwortung stellen. Das ist in erster Linie eine persönliche Aufgabe, die jeder einzelne selbst erfüllen muss. Kann dieser Entscheid auch politische Auswirkungen haben? Bei der Gestalung des Verkehrs, beim Gespräch über die Schule, bei der Wohnbaupolitik, bei Krediten für Spielplätze, bei Schutzmassnahmen für misshandelte und drogengefährdete Kinder?

Die Erfüllung grundlegender Dienste zugunsten der Kinder in Entwicklungsländern anzustreben, entspricht das nicht einer Priorität in der Entwicklungspolitik? Dass eine Grosszahl von Schweizern diese Priorität anerkennt und fördert, ist ein wichtiger Hinweis für unsere Politiker, für das Eidgenössische Politische Departement und auch für die Entwicklungsorganisationen und Hilfswerke der Schweiz.

Schweizerische Kommission
für das Jahr des Kindes

Eduard Spescha
Leiter des Sekretariates

Kinder haben Rechte*

Hans Farner

I

In der von Elend, Unverstand und Grausamkeit überschatteten Geschichte der Kindheit ist die völkerrechtliche Anerkennung der Rechte des Kindes ein Lichtblick. Damit das Kind in Zukunft nicht mehr schutz- und rechtlos sei, proklamierte die UNO-Vollversammlung am 20. November 1959 (mit Zustimmung aller damaligen 78 Mitgliedstaaten) die Rechte des Kindes. Sie verhalf solchermassen Bestrebungen zum Erfolg, welche bereits zur Zeit des Völkerbundes in die Wege geleitet worden waren.

Die UNO-Erklärung der Rechte des Kindes umfasst zehn Grundsätze, die wir im folgenden in der offiziellen Kurzfassung wiedergeben:

1. Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkommen, Geschlecht.
2. Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
4. Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
5. Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist.
6. Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
7. Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
9. Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
10. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

Die UNO-Erklärung «Kinder haben Rechte» enthält keine unmittelbar anwendbaren Rechtssätze, auf die sich das Kind und seine Familie im Rechtsverkehr mit Amts- und

* aus: Schweizerische Ärztezeitung, Nr. 14 vom 4. April 1979